

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 7. Dezember 1989

243. Stück

577. Bundesgesetz: Änderung des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969
(NR: GP XVII IA 284/A AB 1086 S. 116. BR: AB 3750 S. 521.)
578. Bundesgesetz: Änderung des Zolltarifgesetzes 1988, des Außenhandelsgesetzes 1984, des Präferenzzollgesetzes und des Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde)
(NR: GP XVII RV 1055 AB 1085 S. 116. BR: AB 3751 S. 521.)
579. Bundesgesetz: Änderung des Entwicklungshilfegesetzes
(NR: GP XVII IA 270/A AB 1082 S. 117. BR: AB 3746 S. 521.)

577. Bundesgesetz vom 8. November 1989, mit dem das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. November 1969 über besondere Förderungen zur Verbesserung der Struktur im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969), BGBl. Nr. 453/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1973, 669/1978 und 635/1982 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur finanziellen Bedeckung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen sind im

Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1988 Ausgaben in der Höhe von 7 vH der Einnahmen aus der Bundesgewerbsteuer vorzusehen. Dieser Prozentsatz ist bis zum Jahre 1992 jährlich um 0,5 Prozentpunkte zu mindern, sodaß ab dem Jahre 1992 Ausgaben in der Höhe von jährlich insgesamt 5 vH der Einnahmen aus der Bundesgewerbsteuer vorzusehen sind.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

578. Bundesgesetz vom 8. November 1989, mit dem das Zolltarifgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984, das Präferenzzollgesetz und das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 332/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Der Nachweis der in der Zollbegünstigungsliste enthaltenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 Z 2 festgelegten Zollbegünstigungen ist durch eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, durch eine Bestätigung dieses Bundesministers, zu erbringen.

(2) Bei den Kapiteln 84, 85 und 87 gilt für die in der Zollbegünstigungsliste mit dem Zeichen *) versehenen Positionen:

1. Vor Erteilung einer Bestätigung nach Abs. 1 durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist für Waren der Nummern 8432 bis 8436 bzw. für Waren der Unternummern 8424 20, 8424 81, 8424 89, 8424 90, 8425 31, 8425 39 und 8431 10 sowie für land- und forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge der Nummern 8701, 8705 und 8706 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.
2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Teile und Zubehör des Kapitels 84, einschließlich der Waren der Nummern 8480 bis 8485, für Waren der Nummern 8503, 8529, 8538 und 8545 bzw. der Unternummern 8504 90, 8508 90, 8509 90, 8510 90, 8516 90, 8517 90, 8518 90 und 8543 90 sowie für Waren der Nummer 8708 durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen nach Abs. 1 dem nach seinem Wirkungsbereich jeweils zuständigen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen.
3. Gegen Bestätigungen, die der zuständige Fachverband ausgestellt hat, kann vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
4. Wird die beim jeweils zuständigen Fachverband beantragte Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bestätigung auf Verlangen des Antragstellers an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten schriftlich einzubringen.“

2. Der in der Anlage enthaltene Zolllarif wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 0302 12 lautet:

„12 - - Pazifische Lachse (*Oncorhynchus* spp.), Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und Donaulachse (*Hucho hucho*) 1 500,—“

Die Unternummer 0303 22 lautet:

„22 - - Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und Donaulachse (*Hucho hucho*) 1 500,—“

Die Unternummer 0305 20 B1 lautet:

„1 - von Pazifischen Lachsen (*Oncorhynchus* spp.), Atlantischen Lachsen (*Salmo salar*) und Donaulachsen (*Hucho hucho*), nicht luftdicht verschlossen 250,—“

Die Unternummer 0305 41 lautet:

„41 - - Pazifische Lachse (*Oncorhynchus* spp.), Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und Donaulachse (*Hucho hucho*):“

Die Nummer 2836 lautet:

„2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:“

Die Unternummer 2903 (50) lautet:

„(50) - Halogenderivate der cyclanischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:“

Die Anmerkung 8 zum Kapitel 40 lautet:

„8 - Förderbänder und Treibriemen, aus textilen Flächenerzeugnissen, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sind, sowie Förderbänder und Treibriemen, die unter Verwendung von mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen oder Bindfäden, aus Spinnstoffen, hergestellt sind, sind in die Nummer 4010 einzureihen.“

Die Unternummer 5408 (20) lautet:

„(20) - andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Filamente, Streifen oder dergleichen enthaltend:“

Die Unternummer 5408 22 lautet:

„22 - - gefärbt:

A - Futterstoffe mit einer Breite von 138 cm oder mehr, einfärbig, in einfacher Grundbindung (Taft-, Sergè- oder Atlasbindung)	17% min 1 920,—
B - andere	23% min 4 200,—“

Die Anmerkung 6 b zum Kapitel 59 lautet:

„b - Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sind, sowie Förderbänder und Treibriemen, die unter Verwendung von mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen oder Bindfäden, aus Spinnstoffen, hergestellt sind (Nr. 4010).“

Der letzte Satz der Anmerkung 4 zum Kapitel 61 lautet:

„Die Nummer 6105 umfaßt keine ärmellosen Kleidungsstücke.“

Die Nummer 6217 lautet:

„6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nummer 6212.“

Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 72 lautet:

„c - Ferrolegierungen:

Legierungen, die praktisch plastisch nicht verformbar sind und üblicherweise als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Eisenmetallurgie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, weiters in im Stranggußverfahren hergestellten Formen sowie in Form von Körnern oder Pulver, auch agglomeriert, mit einem Gewichtsanteil von 4% oder mehr Eisen und mit einem oder mehreren der folgenden Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen:

mehr als 10% Chrom,
mehr als 30% Mangan,
mehr als 3% Phosphor,
mehr als 8% Silicium,
mehr als 10% andere Elemente insgesamt, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch darf der Kupferanteil 10% nicht übersteigen.“

Die Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII lautet:

„e - Maschinen und Apparate der Nummern 8401 bis 8479 sowie deren Teile; Waren der Nummer 8481 oder 8482 und, soweit sie Teile von Motoren oder Antriebsmaschinen sind, Waren der Nummer 8483;“

Die Unternummer 8714 20 lautet:

„20 - von Rollstühlen und ähnlichen Fahrzeugen, für Kranke und Körperbehinderte 18%“

Die Anmerkung 1 f zum Kapitel 90 lautet:

„f - Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer der Nummer 8413; Zähl- und Kontrollwaagen sowie gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte für Waagen (Nr. 8423); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art (Nr. 8441); Vorrichtungen der Nummer 8466 zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, einschließlich solcher mit optischer Ablesevorrichtung (z. B. optische Teilköpfe), ausgenommen jedoch rein optische Instrumente (z. B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckreduzierventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481);“

Die Nummer 9110 lautet:

„9110 -- Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut; Rohwerke von Uhren.“

Die Unternummer 9110 12 lautet:

„12 - - unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut frei“

Die Unternummer 9110 19 lautet:

„19 - - Rohwerke von Uhren frei“

Die Nummer 9405 lautet:

„9405 -- Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon.“

Die Unternummer 9405 60 lautet:

„60 - Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen 28%“

3. Die in der Anlage enthaltene Zollbegünstigungsliste wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift „Zollbegünstigungsliste (zu § 4)“ wird eingefügt:

„Anmerkung

Bei Zollbegünstigungen für Waren zur Verarbeitung zu Stickereien oder Schiffli-Stickereien gelten diese Voraussetzungen auch dann als erfüllt, wenn nach der Verarbeitung die Fläche der bestickten textilen Erzeugnisse nicht weniger als 10% der Fläche von davon abgetrennten unbestickten Erzeugnissen ausmacht und soweit die bestickten und unbestickten Erzeugnisse in gleicher Weise ausgerüstet wurden.“

Nach der Position 0210 wird eingefügt:

„0302 12	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu geräuchertem Fisch	250,—	—	—	—
0302 19	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu geräuchertem Fisch	250,—	—	—	—
0303 10	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu geräuchertem Fisch	250,—	—	—	—
0303 22	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu geräuchertem Fisch	250,—	—	—	—
0303 29	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu geräuchertem Fisch	250,—	—	—	—“

Die erste Position für Waren der Nummer 0409 lautet:

„0409 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Back-, Süß- oder Arzneiwaren	250,—	—	—	—
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.				
	Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.“				

Die Positionen 0713 31, 0713 32, 0713 33, 0713 39 und 0713 50 werden gestrichen.

Nach der Position 0713 20 A wird eingefügt:

„0713 31 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungsmittel	frei	—	—	—
0713 32 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungsmittel	frei	—	—	—
0713 33 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungsmittel	frei	—	—	—
0713 39 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungsmittel	frei	—	—	—“

Die Position 0811 10 B lautet:

„0811 10 B	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1 000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Speiseeis der Nummer 2105 oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet	frei	—	—	—
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.“				

Die Position 0811 20 B lautet:

„0811 20 B	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1 000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Speiseeis der Nummer 2105 oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet	frei	—	—	—
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.“				

Die Position 0811 90 B lautet:

„0811 90 B	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1 000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Speiseeis der Nummer 2105 oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet	frei	—	—	—
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.“				

Nach der Position 4810 90 wird eingefügt:

„4811 90	Dekorpapiere zur Verarbeitung zu mit Kunststoff getränkten oder beschichteten Papieren und Pappen	frei	—	—	—“
----------	---	------	---	---	----

Artikel II

Das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1989, wird wie folgt geändert:

Die Anlage B1 wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer 2836 lautet:

„2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend.“

Die Unternummer 2903 (50) lautet:

„(50) - Halogenderivate der cyclanischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe.“

Die Tarifnummer 6217 lautet:

„6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nummer 6212“

Die Tarifnummer 9405 lautet:

„9405 -- Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon“

Artikel III

Das Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 302/1989, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage A wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 0305 41 lautet:

„41 - - Pazifische Lachse (*Oncorhynchus* spp.), Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und Donaulachse (*Hucho hucho*).“

2. Die Anlage E wird wie folgt geändert:

Die Warenbezeichnung der Nummer 9110 lautet:

„Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut; Rohwerke von Uhren“

Die Warenbezeichnung der Nummer 9405 lautet:

„Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon“

Artikel IV

Das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989, wird wie folgt geändert:

Der Teil B der Anlage wird wie folgt geändert:

Die Nummer 2836 lautet:

„2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend.“

Die Nummer 6217 lautet:

„6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nummer 6212.“

Die Nummer 9405 lautet:

„9405 -- Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon.“

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des Außenhandelsgesetzes 1984 in der Fassung des Artikels II dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Artikel I der Bundesminister für Finanzen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen ist;
2. hinsichtlich Artikel II der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
3. hinsichtlich Artikel III und IV der Bundesminister für Finanzen.

Waldheim

Vranitzky

579. Bundesgesetz vom 9. November 1989, mit dem das Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Hilfe an Entwicklungsländer (Entwicklungshilfegesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 2 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Entwicklungshilfeleistungen gemäß Abs. 1 und 2 können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auch vor Eintritt ihrer Fälligkeit erbracht werden, wenn und soweit dies

wegen der Besonderheiten der Abwicklung eines Vorhabens unter Beachtung der Erfordernisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten erscheint.“

2. § 10 hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 2 Abs. 4 und des § 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Waldheim

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.